II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. August 2007

über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik im Jahr 2007 entstehen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3747)

(2007/567/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts [1], insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Fischereiüberwachungsprogramme für 2007 zusammen mit den Anträgen auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben für die in diesen Programmen vorgesehenen Vorhaben übermittelt.

(2) Für Zuschüsse der Gemeinschaft kommen Anträge für Maßnahmen gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 in Frage.

(3) Anträge auf Zuschüsse der Gemeinschaft müssen der Verordnung (EG) Nr. 391/2007 der Kommission vom 11. April 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 in Bezug auf die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen [2] entsprechen.

(4) Es empfiehlt sich, die Höchstbeträge und den Beteiligungssatz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 festzusetzen und die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Beteiligung gewährt werden kann.

(5) Um für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage zu kommen, müssen die elektronischen Ortungsgeräte den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme [3] entsprechen.

(6) Die den einzelnen Mitgliedstaaten gewährte finanzielle Beteiligung an Ausgaben für die Anschaffung und Modernisierung von Schiffen und Luftfahrzeugen für die Überwachungs- und Inspektionstätigkeit wird auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der von den Mitgliedstaaten deklarierten Nutzung der betreffenden Schiffe und Luftfahrzeuge für Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten und ihrer gesamten jährlichen Tätigkeiten berechnet.

(7) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 391/2007 sind die im Jahresprogramm für die Fischereiüberwachung aufgeführten Vorhaben in Übereinstimmung mit dem darin vorgesehenen Zeitplan durchzuführen.

(8) Anträge auf Erstattung von Ausgaben in Zusammenhang mit diesen Vorhaben werden bei der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 391/2007 eingereicht.

[1] ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1.
[2] ABl. L 97 vom 12.4.2007, S. 30.
[3] ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand der Entscheidung

Diese Entscheidung sieht für 2007 eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Ausgaben, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik im Jahr 2007 entstehen, gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 vor. Sie setzt die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für jeden Mitgliedstaat, den Beitragssatz der Gemeinschaftsbeteiligung und die Bedingungen, unter denen sie gewährt wird, fest.

Artikel 2

Neue Technologien und IT-Netze

Zu den Ausgaben für Anschaffung, Einrichtung und technische Betreuung von EDV-Anlagen zum reibungslosen und sicheren Datenaustausch im Zusammenhang mit der Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang I festgesetzten Obergrenzen gewährt.

Artikel 3

Automatische Ortungsgeräte

(1) Zu den Ausgaben für Anschaffung und Einbau an Bord von elektronischen Ortungsgeräten zur Fernüberwachung der Fischereifahrzeuge mittels eines Schiffsüberwachungssystems (VMS) durch eine Fischereiüberwachungszentrale wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 4 500 EUR pro Schiff bis zu den in Anhang II festgesetzten Obergrenzen gewährt.

(2) Innerhalb des in Absatz 1 genannten Höchstsatzes von 4 500 EUR beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 100 % für die ersten 1 500 EUR.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den zuschussfähigen Ausgaben zwischen 1 500 und 4 500 EUR je Schiff ist auf 50 % begrenzt.

(4) Um für die Gemeinschaftsbeteiligung in Frage zu kommen, müssen die automatischen Ortungsgeräte den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 entsprechen.

Artikel 4

Pilotprojekte

Zu den Ausgaben für Pilotprojekte zu neuen Kontrolltechnologien wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang III festgesetzten Obergrenzen gewährt.

Artikel 5

Schulung

Zu den Ausgaben für Schulungs- und Austauschprogramme für die mit Aufgaben der Fischereiüberwachung beauftragten Beamten wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang IV festgesetzten Obergrenzen gewährt.

Artikel 6

Bewertung der Ausgaben

Zu den Ausgaben für die Einführung einer Regelung zur Bewertung der Ausgaben für die Überwachung der Gemeinsamen Fischereipolitik wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang V festgesetzten Obergrenzen gewährt.

Artikel 7

Seminare und Multimedia-Instrumente

Zu den Ausgaben für Initiativen wie Seminare und Multimedia-Instrumente zur Sensibilisierung von Fischern und anderen Beteiligten wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern sowie der breiten Öffentlichkeit für die Notwendigkeit der Bekämpfung unverantwortlicher und rechtswidriger Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der GFP-Vorschriften wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 75 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang VI festgesetzten Obergrenzen gewährt.

Artikel 8

Patrouillenfahrzeuge

Zu den Ausgaben für die Anschaffung und Modernisierung von Schiffen und Luftfahrzeugen für die Überwachungs- und Inspektionstätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wird bis zu den in Anhang VII festgesetzten Obergrenzen eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt.

Artikel 9

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. August 2007

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

ANHANG I

NEUE TECHNOLOGIEN UND IT-NETZE

(in EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Bulgarien	136 088	68 044
Belgien	0	0
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	1 050 604	525 302
Deutschland	314 000	157 000
Estland	25 179	12 589
Griechenland	1 500 000	750 000
Spanien	387 205	193 603
Frankreich	1 573 940	786 970
Irland	0	0
Italien	4 103 820	2 051 910
Zypern	40 000	20 000
Lettland	0	0
Litauen	30 000	15 000
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	6 000	3 000
Niederlande	538 390	269 195
Österreich	0	0
Polen	125 000	62 500
Portugal	253 000	115 700
Rumänien	0	0
Slowenien	83 000	41 500
Slowakei	0	0
Finnland	250 000	125 000
Schweden	5 649 000	657 000
Vereinigtes Königreich	384 657	192 329
Insgesamt	16 449 883	6 046 642

ANHANG II

AUTOMATISCHE ORTUNGSGERÄTE

(in EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Bulgarien	0	0
Belgien	0	0
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Estland	0	0
Griechenland	0	0
Spanien	300 000	225 000
Frankreich	0	0
Irland	0	0
Italien	1 371 974	600 000
Zypern	692 000	646 000
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	0	0
Niederlande	0	0
Österreich	0	0
Polen	0	0
Portugal	0	0
Rumänien	0	0
Slowenien	0	0
Slowakei	0	0
Finnland	0	0
Schweden	50 000	25 000
Vereinigtes Königreich	0	0
Insgesamt	2 413 974	1 496 000

ANHANG III

PILOTPROJEKTE

(in EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Bulgarien	0	0
Belgien	0	0
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Estland	0	0
Griechenland	0	0
Spanien	0	0
Frankreich	0	0
Irland	0	0
Italien	0	0
Zypern	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	0	0
Niederlande	0	0
Österreich	0	0
Polen	0	0
Portugal	0	0
Rumänien	0	0
Slowenien	0	0
Slowakei	0	0
Finnland	0	0
Schweden	31 500	15 750
Vereinigtes Königreich	0	0
Insgesamt	31 500	15 750

ANHANG IV

SCHULUNG

(in EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Bulgarien	72 000	36 000
Belgien	10 000	5 000
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	67 114	33 557
Deutschland	27 500	13 750
Estland	26 050	13 025
Griechenland	80 000	40 000
Spanien	162 060	81 030
Frankreich	111 500	55 750
Irland	0	0
Italien	1 295 304	532 077
Zypern	0	0
Lettland	0	0
Litauen	18 000	9 000
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	36 640	18 320
Niederlande	120 441	60 221
Österreich	0	0
Polen	0	0
Portugal	90 380	45 190
Rumänien	0	0
Slowenien	27 000	13 500
Slowakei	0	0
Finnland	26 000	13 000
Schweden	50 000	25 000
Vereinigtes Königreich	9 442	4 721
Insgesamt	2 229 431	999 141

ANHANG V

BEWERTUNG DER AUSGABEN

(in EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Bulgarien	0	0
Belgien	0	0
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Estland	0	0
Griechenland	0	0
Spanien	0	0
Frankreich	0	0
Irland	0	0
Italien	0	0
Zypern	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	0	0
Niederlande	0	0
Österreich	0	0
Polen	0	0
Portugal	0	0
Rumänien	0	0
Slowenien	0	0
Slowakei	0	0
Finnland	0	0
Schweden	100 000	50 000
Vereinigtes Königreich	0	0
Insgesamt	100 000	50 000

ANHANG VI

SEMINARE UND MULTIMEDIA-INSTRUMENTE

(in EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Bulgarien	0	0
Belgien	5 000	3 750
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Estland	0	0
Griechenland	100 000	75 000
Spanien	16 000	12 000
Frankreich	0	0
Irland	0	0
Italien	292 000	219 000
Zypern	0	0
Lettland	0	0
Litauen	12 000	9 000
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	0	0
Niederlande	0	0
Österreich	0	0
Polen	210 000	157 500
Portugal	0	0
Rumänien	0	0
Slowenien	14 000	10 500
Slowakei	0	0
Finnland	0	0
Schweden	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0
Insgesamt	649 000	486 750

ANHANG VII

PATROUILLENFAHRZEUGE

(in EUR)

Mitgliedstaat	Geplante Ausgaben im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms	Beteiligung der Gemeinschaft
Bulgarien	66 000	33 000
Belgien	0	0
Tschechische Republik	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	254 000	122 250
Estland	2 500 000	1 250 000
Griechenland	0	0
Spanien	405 000	202 500
Frankreich	402 000	156 000
Irland	0	0
Italien	135 000	67 500
Zypern	120 000	60 000
Lettland	0	0
Litauen	120 000	60 000
Luxemburg	0	0
Ungarn	0	0
Malta	0	0
Niederlande	50 000	25 000
Österreich	0	0
Polen	100 000	50 000
Portugal	2 000 000	700 000
Rumänien	0	0
Slowenien	155 000	77 500
Slowakei	0	0
Finnland	0	0
Schweden	0	0
Vereinigtes Königreich	7 633 872	3 816 936
Insgesamt	13 940 872	6 620 686